SVP Schweizerische Volkspartei
des Kantons und Freistaates Zug
Postfach
6300 Zug

Telefon +41 79 680 17 44
sekretariat@svp-zug.ch
www.svp-zug.ch

SCHWEIZER QUALITÄT
SVP
Die Partei des Mittelstandes

Per E. Mail : info.sd@zg.ch
Sicherheitsdirektion des Kantons Zug
Herrn Regierungsrat Stephan Schleiss
Sicherheitsdirektor a.i.
Bahnhofstrasse 12
Postfach
6301 Zug

Zug, 20. Oktober 2022

Vernehmlassung zur Verordnung zum Gesetz über den Feuerschutz

Sehr geehrter Herr Sicherheitsdirektor, ad Interim
Geschätzter Stephan Schleiss

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme über die Verordnung zum Gesetz über den Feuerschutz vom 21. März 1995 eingeladen worden zu sein. Wir sind aber mit diversen Punkten der Verordnung nicht einverstanden und stellen Ihnen dazu folgende Änderungsanträge

Generelle Bemerkung zum Kapitel 3.2, Stützpunktaufgaben:

Wir sind der dezidierten Auffassung, dass es offenbleiben sollte ob auch Gemeindefeuerwehren ebenfalls Stützpunktaufgaben, (z.B. Berggebiet und im Ennetsee) ausführen könnten. Wir denken dabei insbesondere an Spezialaufgaben wie z.B. Rettungsaufgaben mit dem Hubretter oder mit der Autodrehleiter.

Zu Ziff. 20, Ölwehr auf Gewässer:

Die vorgeschlagene Definition «Intervention bei Ereignissen mit Gefahrenstoffen auf den kantonalen Gewässern (Zugersee, Ägerisee, Lorze, Reuss, Sihl)» ist in dieser Form einfach nicht ausreichend. Mit dem vorgeschlagenen Wortlaut besteht die Möglichkeit, dass auf allen anderen Seen oder Bächen nun die Ortsfeuerwehren zuständig sind. Dies bedeutet das diesbezüglich grosse materielle Beschaffungen nötig wären, um dieser Aufgabe nachzukommen. Es muss darum heissen; „auf allen Gewässern", so wäre auch z.B. der Wilersee abgedeckt. Dies ist ein wichtiger Antrag unsererseits.

Zu Ziff. 24: Höhenrettungsgerät

Im SRT Konzept ist vorgesehen, dass kantonal drei Höhenrettungsstandorte Betrieben werden (Berg, Tal, Ennetsee). In Anbetracht dieser Tatsache stellt sich die berechtigte Frage, wieso dann nicht auch ein Höhenrettungsgerät aus der entsprechenden Region eingesetzt werden soll (Berg Unterägeri, Tal und Ennetsee)?

Zu Ziff. 31: Unterstützung Rettungsdienst mit Höhenrettungsgerät

Im Text ist diese Aufgabe kantonal der Stützpunktfeuerwehr Zug (FFZ) zugeordnet. Zurzeit wird jedoch diese Unterstützung in Ober -und Unterägeri bereits durch die Autodrehleiter Ägerital durchgeführt. Dies ist aus unserer Sicht absolut sinnvoll und muss deshalb so weiter beibehalten werden. Wir beantragen den Text entsprechend anzupassen, damit die bisherige Praxis bestehen bleibt.

Zu Ziff. 33: Bergung toter Personen.

Im Text wird die Bergung von toten Personen aus unwegsamem Gelände der Feuerwehr Stadt Zug zugeordnet. Es wird jedoch aktuell jedoch für die Rettung von Menschen und Tieren extra eine kantonale SRT Gruppe aufgebaut. Es macht einfach wenig Sinn, wenn die FFZ speziell für die Bergung von verunglückten Toten eine parallele Ausbildung betreibt.

Die Bergung von toten Personen aus unwegsamem Gelände ist deshalb der SRT-Gruppe zu zuordnen. Somit würde es keine parallele Ausbildung mehr geben und man könnte zudem noch unnötige Kosten einsparen.

Zu Ziff. 36: Einsatzführung bei Grossereignissen.

Der gewählte Text regelt die Zuständigkeit der Einsatzführung bedauerlicherweise nicht klar. Es muss klargestellt werden, dass der Einsatzleiter der Ortsfeuerwehr erst beim Einsatz der kantonalen GEL (Gesamt Einsatzleitung) entsprechend abgelöst wird.

Zu Ziff. 42 Einsätze mit Verrechnung nach Aufwand.

Um in Zukunft klare Verhältnisse zu schaffen, ist unter dieser Ziffer neu festzuhalten, dass auch Brandstiftung verrechnet werden kann. Gerade für die Gemeindefeuerwehr Menzingen ist dieser Punkt wichtig, da z.B. momentan absichtlich verursachte Zellenbrände im Gefängnis Bostadel nicht verrechnet werden können. Diesem Punkt ist unbedingt Beachtung zu schenken, da die Belastung der dortigen Ortfeuerwehr beachtlich ist.

Zu Ziff. 56 Beiträge an Ersatzbeschaffungen für die Löschwasserversorgung.

Im Absatz 1 wird die Lebensdauer von netzunabhängigen Löschwasserversorgungsanlagen auf 75 Jahre definiert. Diese Lebensdauer erscheint geradezu „utopisch". Gerade solche Bauten sind während ihrer ganzen Lebensdauer mit Wasser befüllt, sowie den Witterungseinflüssen ausgesetzt. Wir schlagen vor, die Lebensdauer für die genannten Anlagen auf maximal 35 Jahre festzulegen.

Zu Ziff. 59: Regionale Feuerwehrfahrzeuge.

Im Falle der Beschaffung von mehreren Gemeinden eines einzelnen Fahrzeuges legt die GVZG den Beitrag individuell fest. Wir sind der klaren Ansicht, dass es solche Bestreben in Zukunft zu fördern gilt.
Dieses Bestreben sollte man auch seitens der Gebäudeversicherung fördern in dem man eine Subventionierung von 60 % vorgibt.

Zu Ziff. 61: Material der Gemeindefeuerwehren.

Die GVZG hat den Sockelbeitrag an die Pauschalabgeltung für Feuerwehrmaterial seit mehreren Jahren bei CHF 7'500.00 belassen. Dieser Sockelbeitrag steht in keinem Verhältnis zu den heute üblichen Beschaffungspreisen von Feuerwehrmaterial. Alles wurde teurer und immer neue Vorschriften sowie die allgemeine Teuerung lassen die Preise bereits heute auf breiter Front rasant nach oben steigen.

Dieser Beitrag muss nach unserem Dafürhalten auf mindestens CHF 12`000.- erhöht werden und muss zusätzlich jährlich der Teuerung angepasst werden (Indexierung).

Zu Ziff. 64: Bauten und Einrichtungen der Feuerwehren.

Nicht zuletzt aus hygienetechnischen Gründen sind heute mehr Räume erforderlich als dies früher der Fall und betrieblich nötig war. Beispielsweise haben wir heute verschiedene Geschlechter in der Feuerwehr die separate Garderoben brauchen usw.

Man muss deshalb wie folgt ergänzen:

g) Wasch -und Reinigungsräume zur Reinigung von Einsatzmaterial und Fahrzeuge.

h) Garderoben

Zu Ziff. 72: Kursbeiträge an Gemeinde und Betriebsfeuerwehren

Die gewählten Soldansätze sind nach unserer Meinung nicht korrekt.

Richtig muss es heissen:

a) Pro Tag und teilnehmende Person: CHF 300.00

b) Pro Halbtag und teilnehmenden Person: CHF 150.00

II. Zum Reglement zum Gesetz über den Feuerschutz (Anhang 1).
Beiträge an die Fahrzeuge der Gemeindefeuerwehren.

In diesem Anhang wurden die maximal zulässigen Fahrzeugpreise (Höchstbetrag) massiv gesenkt. Dies erscheint angesichts der aktuellen massiven Teuerung als völlig unhaltbarer Zustand, haben doch in den letzten Monaten z.B. alleine die Fahrzeugchassis eine Teuerung von über 15% ausgewiesen. Auch für den Ausbau der Fahrzeuge sind die Preise massiv nach oben angestiegen und macht die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen und Ausrüstungen leider immer teurer.
Die im bestehenden Reglement der GVZG hinterlegten Tarife sind zu übernehmen. (Tabelle beiliegend)
Ebenfalls beantragen wir, dass diese Beträge jährlich der Teuerung angepasst werden müssen.
Im weiteren stellen wir den Antrag, dass die Beitragszusicherung an die Gemeinden durch die Gebäudeversicherung als verbindlich zu erklären ist.

Wir hoffen sehr, dass die Gebäudeversicherung alle unsere Anträge wohlwollend prüft und unsere Anliegen, die übrigens auch mehrere gemeindliche Zuger Feuerwehren haben, nach Prüfung in die Verordnung aufnehmen. Wir sind klar der Meinung, dass alle unsere Feuerwehren, welche bekanntlich 24 Stunden mal 7 Tage abrufbar sein müssen und im Dienst der Zuger Bevölkerung im Einsatz stehen, finanziell und materiell bestmöglichst unterstützt und ausgerüstet werden müssen.

Zudem lehnen wir die vorgeschlagenen Kürzungen im neuen Reglement strikte ab, wie wir soeben begründete haben.

Zum Schluss danken wir Ihnen, sehr geehrter Herr Regierungsrat, sehr geehrte Damen und Herren, für Ihre wohlwollende Aufnahme dieser Anmerkungen danken wir im Voraus bestens und stehen bei allfälligen Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen
SVP Kanton Zug

Karl Nussbaumer
Kantonsratsvizepräsident
Kantonsrat

Thomas Werner
Präsident SVP Kanton Zug
Kantonsrat

Anhang 1:Beitragsberechtigter Höchstbetrag für die Beschaffungen von Feuerwehrfahrzeugen

Anhang 1

Beitragsberechtigter Höchstbetrag für die Beschaffungen von Feuerwehrfahrzeugen

Die Gemeindefeuerwehren können gemäss Grössenklassen mit folgenden Fahrzeugen ausgerüstet werden:

Fahrzeuge	Höchstbetrag Fr.
Tanklöschfahrzeug (alle Gemeinden) • mindestens 2'400 Liter Wassertank • Allradantrieb [1] • mindestens 4 Atemschutzgeräte + Reserveflaschen	650'000.--
Ersteinsatz-/Löschfahrzeug Allenwinden (Baar) • mindestens 1'000 Liter Wasser • mindestens 2 Atemschutzgeräte + Reserveflaschen • Allradantrieb [1]	300'000.--
Pionierfahrzeug (Zug, Baar, Cham) • Allradantrieb [1] • Lichtmast • Seilwinde • Generator	600'000.--
Pikettfahrzeug (Baar, Cham) • Allradantrieb [1] • Lichtmast • Generator	550'000.--
Pikett-/Pionierfahrzeug (Oberägeri, Unterägeri, Menzingen, Hünenberg, Steinhausen, Risch, Walchwil, Neuheim) • Allradantrieb [1] • Lichtmast • Generator	550'000.--
Vorausfahrzeug (alle Gemeinden) • PW • Allradantrieb [1]	80'000.--
Offiziersfahrzeug (Zug) • PW • Allradantrieb [1]	80'000.--
Dienstfahrzeug (Zug) • PW • Allradantrieb [1]	80'000.--
Atemschutzfahrzeug (Zug) • Allradantrieb [1] • Automat	400'000.--
Atemschutzfahrzeug (alle Gemeinden exkl. Zug) • Allradantrieb [1] • Automat	280'000.--
Transportfahrzeug für Wechselladebrücken (Zug) • Allradantrieb [1] • Automat	400'000.--

Universallöschfahrzeug (Zug) • Allradantrieb [1] • Automat	1'000'000.--
Einsatzleitfahrzeug (Zug, Baar, Cham) • Allradantrieb [1] • Automat	200'000.--
Zusatzfahrzeug für Transporte [2] (alle Gemeinden) • bis 3.5 t • Allradantrieb [1] • Automat	110'000.--
Zusatzfahrzeug für Transporte [2] (alle Gemeinden) • über 3.5 t • Allradantrieb [1] • Automat	140'000.--
Verkehrsdienstfahrzeug (Zug, Baar, Cham) • Allradantrieb [1] • Automat	140'000.--
Autodrehleiter (Zug) • Arbeitshöhe 30m / 32m • Automat [1]	1'200'000.--
Hubrettungsfahrzeug (Zug) • Arbeitshöhe 30m / 32m • Automat [1]	800'000.--
Hubrettungs- bzw. Leiternfahrzeug (Baar, Cham) • Arbeitshöhe 30m / 32m • Automat [1]	800'000.--
Hubrettungs- bzw. Leiternfahrzeug (Oberägeri u. Unterägeri gemeinsam) • Arbeitshöhe 25m / 27m • Automat [1]	700'000.--

1) wird von der GVZG empfohlen
2) definierte Anzahl Fahrzeuge gemäss VO darf nicht überschritten werden